

Hinweisblatt zum Pfändungsschutzkonto

Wenn Ihr Konto im Zuge einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gepfändet wurde, haben Sie die Möglichkeit, durch die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos (auch „P-Konto“ genannt) trotz der Pfändung über einen gewissen Teil Ihres Kontoguthabens zu verfügen. Dadurch können weiterhin z. B. Kosten für Miete, Energie, Versicherungen und sonstige Lebenshaltungskosten beglichen werden.

1. Einrichtung eines P-Kontos

Bei Eröffnung eines Kontos bei einer Bank können Sie dieses direkt als P-Konto einrichten. Es ist aber auch möglich, Ihr bereits bestehendes Konto in ein P-Konto umzuwandeln. Diese Umwandlung kann auch nach einer bereits erfolgten Kontopfändung stattfinden. Ihre Bank ist verpflichtet, Ihr Konto innerhalb von vier Geschäftstagen ab Ihrem Umwandlungsverlangen in ein P-Konto umzuwandeln.

Sie dürfen jedoch **insgesamt nur ein P-Konto** unterhalten. Daher müssen Sie gegenüber Ihrer Bank versichern, dass Sie kein weiteres P-Konto bei einem anderen Kreditinstitut führen. Sollten Sie dennoch weitere P-Konten unterhalten, kann dies im Vollstreckungsverfahren erhebliche Nachteile für Sie haben und gegebenenfalls zur **vollständigen Pfändung des Guthabens** auf einem oder mehreren Ihrer Konten führen.

2. Pfändungsfreier Betrag

a) Grundfreibetrag

Grundsätzlich besteht Pfändungsschutz für Guthaben in Höhe des Grundfreibetrages nach § 850c Abs. 1 und 4 der Zivilprozessordnung (ZPO), aufgerundet auf den nächsten vollen 10-Euro-Betrag. Über diesen Betrag können Sie monatlich verfügen.

b) Erhöhung des Freibetrages

Der Grundfreibetrag erhöht sich beispielsweise dann, wenn

- Sie mit anderen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben (z. B. Lebensgefährtin oder Lebensgefährte, Kinder) und für diese Personen Leistungen auf Ihrem P-Konto entgegennehmen.
- Kindergeld und andere Geldleistungen für Kinder eingehen (es sei denn, dass entsprechende Kind pfändet selbst wegen Unterhaltsforderungen).
- Sie Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Die erhöhten Freibeträge muss Ihre Bank beachten, sobald Sie ihr entsprechende Nachweise dazu vorlegen. Diese Nachweise werden beispielsweise ausgestellt durch die Familienkasse, den Sozialleistungsträger oder die Arbeitgeberin und den Arbeitgeber. Gegebenenfalls können auch Schuldnerberatungsstellen eine solche Bescheinigung ausstellen. Bitte beachten Sie, dass diese Nachweise spätestens nach zwei Jahren erneuert werden müssen.

Einer gerichtlichen Entscheidung über die Erhöhung des Freibetrages bedarf es üblicherweise nicht. Lediglich wenn Sie glaubhaft machen können, dass Sie zwei zur Erteilung zuständige Stellen erfolglos um einen Nachweis ersucht haben, können Sie sich zur Festsetzung der

Erhöhungsbeträge an das Vollstreckungsgericht wenden. Zuständiges Vollstreckungsgericht ist in der Regel das Amtsgericht an Ihrem Wohnort.

c) Ansparmöglichkeiten

Guthaben, das im jeweiligen Kalendermonat nicht verbraucht wurde, ist in den drei nachfolgenden Kalendermonaten nicht von der Pfändung erfasst. Sie können nicht verbrauchtes Guthaben dadurch für diesen Zeitraum ansparen.